Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 90 (1964)
Heft: 8

Illustration: [s.n.]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Künstlermähne, Rhythmus, Klang, wilde Takte zum Gesang,

er komponiert ein Chansonette, inspiriert durch Cassinette

Das aus naturreinem Cassis-Saft hergestellte Tafelgetränk «Cassinette» ist durch seinen hohen Gehalt an Vitamin C besonders wertvoll.

OVA Gesellschaft für OVA-Produkte, Affoltern am Albis, Tel. 051/99 60 33

Grenzbehörden baten ihn, diese Antwort doch lieber zurückzuziehen, – der Vorschriften wegen, und damit die Kirchen und Synagogen im Dorf bleiben. Als aber Bracker stur bei der Stange blieb, wurde er schließlich doch eingelassen.

Anderer Leute Böden

Zu Nr. 1 und der ‹Bleistiftabsatz tragenden Lilli›

Es war einmal eine ‹typisch› schweizerische Eigenschaft, daß unsere Frauen Sorge trugen zu ihren Sachen und auch zu ihren Böden, auf die sie stolz waren. Vielleicht sind sie es noch, aber jedenfalls ruinieren sie bedenkenlos *anderer Leute Böden*, oder eben: sie stellen das unverschämte Ansinnen, daß jeder sich nach ihrer Modelaune richten und nur noch Kuchiplättliböden machen solle anstelle von schönen Parkettböden!
Ein die Bleistiftabsätze boykottierendes Basler Maitli

Wo bleibt die Logik?

Liebes Bethli! Wahrscheinlich ist Ihnen die Resolution des «Bundes der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht» schon bekannt, mir erschien sie wie ein richtiger Witz. Da schließen sich Frauen zusammen, weil sie à tout prix nichts in der Politik unseres Staates zu sagen haben wollen. Nachher sind sie tief beleidigt, weil man diejenigen, die finden, sie hätten das Recht und die Pflicht da mitzudenken und mitzureden, eben um ihre Meinung frägt und sie nicht. Wo bleibt da die Logik? M.-L. R.

Ja, wo bleibt die Logik? Es hat schon öfter meine Lachmuskeln gereizt, zu sehen, wie die Damen, die die Parole verfechten, die Frau gehöre ins Haus, so viel auf Reisen sind in politischen Angelegenheiten, und wieviel Zeit sie haben, zu ‹tagen› und ihren Gegnerinnen zu beweisen, sie hätten keine Zeit zum Stimmen. B.

Aufklärung

Zu den Einsendungen unserer Leser über den Rotkreuzdienst in Nr. 48 von 1963 und Nr. 1 von 1964 des Nebelspalters erteilt uns das Schweizerische Rote Kreuz folgende Aufklärung:
Erstens: Der Rotkreuzdienst unterstützt die Armeesanität in ihrer Tätigkeit. Er besteht einerseits aus den *Rotkreuzkolonnen*, denen männliche Hilfsdienstpflichtige angehören (von ‹Damen› in einer Rotkreuzkolonne ist keine Rede!). Diese Kolonnen haben im Rahmen der Armeesanität in erster Linie Transportaufgaben zu erfüllen (Verwundetentransport, Transport von Sanitätsmaterial usw.).

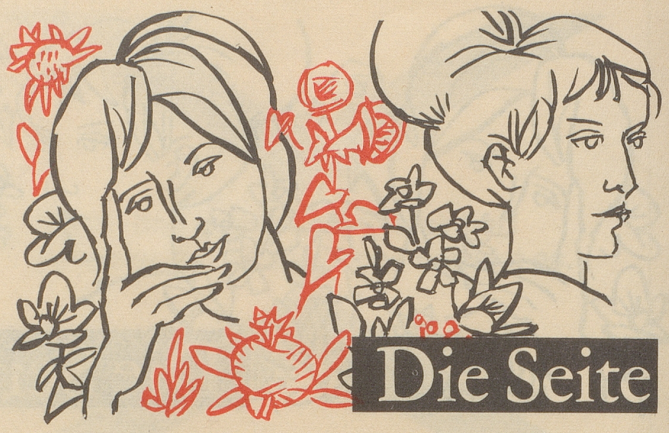

Den *Rotkreuzdetachementen* andererseits, denen Aerztinnen, Krankenschwestern, Laborantinnen, Röntgenassistentinnen, Samariterinnen usw. angehören, obliegt die Pflege der kranken und verwundeten Wehrmänner in den Militärsanitätsanstalten und in den Territorialspitälern (ev. auch für den Sanitätsdienst in Flüchtlingslagern usw.). Kleinere Equipen werden zudem noch in verschiedenen andern Sanitätsformationen eingesetzt.
Zur weiteren Entwirrung der durch die zwei Einsendungen entstandenen ‹Wirlete› folgendes: Die Angehörigen des Rotkreuzdienstes sind nicht Angehörige des Frauenhilfsdienstes, obschon auch ihr Dienst freiwillig und sie in ihren Rechten und Pflichten den Wehrmännern gleichgestellt sind. Der Unterschied liegt in einer andern Domäne: die Frauen im Rotkreuzdienst unterstützen den Sanitätsdienst der Armee; sie sind somit neutralisiert und stehen unter dem Schutz des Rotkreuzzeichens. Von den FHD stehen lediglich die den Militärsanitätsanstalten zugeteilten FHD-Sanitätstransportkolonnen (‹Fahrerinnen›) unter Rotkreuzschutz.

Schweizerisches Rotes Kreuz
Pressedienst
Elisabeth Düblin

Herzlichen Dank! B.

Apropos Kummer mit Schuhen
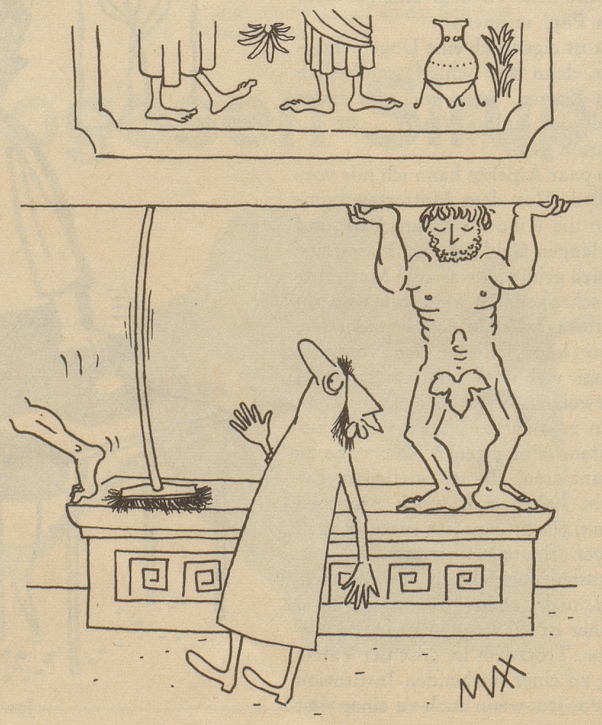
Welche Schuhfirma ich in meinem Artikel ‹Natürlich trägt man das noch!› meinte, liegt auf der Hand. Ich habe denn auch von ihr ein freundliches Schreiben erhalten, aus dem hervorgeht, daß auch Weltfirmen unser Blatt lesen, und sich sogar die Mühe nehmen, auf unsere Artikel einzugehen. Ich möchte der Firma an dieser Stelle herzlich für ihr Interesse danken!